III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEWERBEGEBIET UND EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
   a. *Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)*
   Die Grundflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 0,8 festgelegt.
   b. *Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)*
   Die Geschossflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 1,0 festgelegt.
   c. *Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)*
   Die Zahl der Vollgeschosse ist im zeichnerischen Teil auf 2 Vollgeschosse als Höchstmaß festgelegt.

3. BAUGRENZEN, ABSTANDSFLÄCHEN
Die im Plan festgesetzte Baugrenze gilt als Mindestabstand zu der geplanten Erschließungsstraße und zu den angrenzenden Grundstücksgrenzen.
Werden nach der BayBO größere Abstandsflächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung vorrangig.

4. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
Die maximale Firsthöhe wird mit 9,00 m und die Traufhöhe (auch für Flachdächer) wird mit 7,50 m festgelegt.
Der geplante Erdgeschossrohfußboden darf maximal 0,50 m über der Bestandshöhe am zu ermittelnden Bezugspunkt liegen.
Ermittlung des Bezugspunktes: vom geometrischen Mittelpunkt des geplanten Gebäudes ausgehend senkrecht auf den Straßenrand der bestehenden Erschließungsstraße.

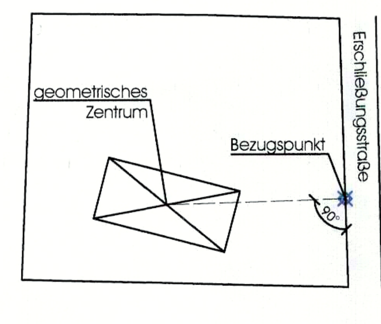

5. DACHEINDECKUNG
Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Bleidächer dürfen aus Gewässerschutzgründen nicht ausgeführt werden.

6. STELLPLÄTZE
Im Rahmen des Bauantrages ist von den Gewerbebetrieben nachzuweisen, dass ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden sind.

7. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
   a. *BAUVERBOTSZONE*
   Längs der Bundesstraße dürfen mit einem Abstand von bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, keine Hochbauten jeglicher Art errichtet werden.
   b. *BAUBESCHRÄNKUNGSZONE*
   Längs der Bundesstraße bedürfen bauliche Anlagen mit einem Abstand von bis zu 40 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einer Baugenehmigung oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
   Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen dürfen nur mit Zustimmung erfolgen. Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.
   c. *SCHUTZZONENBEREICH*
   Im Einflussbereich des Bebauungsplanes verläuft eine 20-kV-Leitung der MDN Main-Donau Netzgesellschaft. Der Schutzzonenbereich der Freileitung beträgt in diesem Bereich 8,50 m beidseitig der Leitungsachse.
   Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Bebauung und Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten.
   Der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen.
   Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der MDN Main-Donau Netzgesellschaft vorzulegen.
   Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,00 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
   Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der MDN Main-Donau Netzgesellschaft.

8. BELEUCHTUNGS- UND WERBEANLAGEN
Beleuchtungs- und Werbeanlagen innerhalb des Gewerbegebietes (z.B. Hofraumbeleuchtungen, Fassadenbeleuchtungen, etc.) sind so anzubringen, dass Straßenverkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen nicht geblendet werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist jede Werbung verboten. Innerörtliche Werbung darf den außerörtlichen Verkehr nicht gefährden oder ablenken. Werbe- und Hinweisschilder dürfen nicht innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden.

9. ABFALLSAMMELSTELLEN, LAGERHALTUNG
Mülltonnen, Abfallsammelbehälter, Wertstoffsammelbehälter und Lagergut sind von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar anzuordnen oder in geschlossenen Boxen oder Hallen unterzubringen.

10. PFLANZSTREIFEN
Um das Grundstück ist eine 3,00 m breite Hecken- und Baumbepflanzung anzulegen. Die Eingabepläne müssen einen Pflanzplan mit Eintragung der Bäume enthalten. Für Zufahrten darf der Pflanzstreifen unterbrochen werden.
Geschnittene oder freiwachsende Hecken aus Nadelgehölzen aller Art einschließlich Scheinzypressen und Lebensbäumen (Thuya) sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und im Grenzbereich zur freien Landschaft nicht zulässig.
Vorhandene Hecken sind zu erhalten und in die Grundstückgestaltung mit einzubeziehen.
Die Oberflächenversiegelung der Grundstücke ist durch Verwendung von versickerungsfähigen Belägen und Tragschichten zu minimieren.
Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.
Außerdem ist nach dem DVGW Regelwerk das Arbeitsblatt GW 125, sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswersen, Ausgabe 2013, zu beachten.

11. SCHALLSCHUTZ
Es sind solche Vorhaben (Betriebe, Anlagen) zulässig, deren Geräuschemissionen die nachfolgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr), noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:
Teilbereich GE: tagsüber 63 db(A), nachts 48 db(A)
Teilbereich GEe: tagsüber 56 db(A), nachts 41 db(A)

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben oder deren wesentlicher Änderung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Zum Schutz gegen Verkehrslärm durch die im Süden vorbeiführende B470 ist der bauliche Schallschutz gemäß DIN 4109 zu realisieren.

Zur Erreichung des erforderlichen Schallschutzes sind die Gebäude an der westlichen Grenze des Gewerbegebietes mit den Längsseiten parallel zu dieser Grenze zu errichten.

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
(Nummerierung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Zeichen	Nr.	Bedeutung	Fläche
GE	1.3.1.	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	13.783 m²
GEe	1.3.1.	Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	5.571 m²

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	1: Art der baulichen Nutzung	*gem. § 8 BauNVO*
2 / 3	2: Grundflächenzahl	*gem. § 19 BauNVO*
	3: Geschossflächenzahl	*gem. § 20 BauNVO*
4 / 5	4: Anzahl der Vollgeschosse	*gem. § 20 BauNVO*
	5: Bauweise	*gem. § 22 BauNVO*
FH max. 6 / TH max. 6	6: Firsthöhe, Traufhöhe	*gem. § 18 BauNVO*

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zeichen	Nr.	Bedeutung	Fläche
öffentlich	6.1.	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	2.201 m²
	6.2.	Straßenbegrenzungslinie	
	6.3.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	3 m²
		Rad- und Fußweg	

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen — 43 m²

Elektrizität

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdisch, mit Schutzzone — 20 kV — Art der Leitung: 20 kV Freileitung

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

9. Öffentliche Grünflächen — 68 m²

Straßenbegleitgrün

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen: Bäume — Anpflanzen: Sträucher

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten
Baubeschränkungszone
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten
Bauverbotszone
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — *21.670 m²*
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Zeichen	Bedeutung	Zeichen	Bedeutung
	Gebäude	200	bestehende Flurstücksnummer
	bestehende Flurstücksgrenze		Grenze der Schallschutzmaßnahmen (60,00 m)

IV. HINWEISE

1. REGENWASSER
Im Sinne eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser sollten die Niederschlagswässer von den Dachflächen in Regenauffangbehältern auf dem Grundstück gesammelt und einer Nutzung als Gartenwasser oder Brauchwasser (Grauwasser im Haushalt) zugeführt oder auf dem Grundstück versickert werden.
Das Gesamtrückhaltevolumen des Regenauffangbehälters sollte unter Berücksichtigung des Wasserverbrauches ausreichend dimensioniert werden.
Im Fall einer Versickerung müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mind. einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.
Unterirdische Versickerungsanlagen können nur für unproblematische Dachflächen toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist der unterirdischen Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.
Der Überlauf aus dem Regenwassersammelbehälter ist an den Oberflächenwasserkanal (Trennsystem) des öffentlichen Kanalnetzes anzuschließen.
Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser (Grauwasser) darf keine direkte Verbindung zur Versorgungsanlage der Fernwasserversorgung Franken bestehen.
Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
Um eine Verwechslung von Regenwasser mit Trinkwasser auszuschließen, ist die Kennzeichnung der Entnahmestelle mit „Kein Trinkwasser" notwendig.
Die Anlagen sind mit entsprechenden Sicherungen vor unbeabsichtigtem Benutzen, insbesondere durch Kinder, auszustatten.
Der Betreiber einer Regenwasseranlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage alleine verantwortlich.

2. BODENSCHUTZ
Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, auch während der Bauarbeiten, zu achten und die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.
Es wird auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19731, hingewiesen.
Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

3. BODENFUNDE, BODENDENKMALE
Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (z.B. Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdverfärbungen) müssen unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, gemeldet werden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht unverändert zu belassen (siehe Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).

4. VERSORGUNGSLEITUNGEN
Die Versorgungsleitungen für Fernmeldeanlagen, Rundfunk usw. sollten innerhalb des Planungsbereiches unterirdisch verlegt werden.

5. OPTISCHE AUSSENGESTALTUNG
Die Betriebe werden angehalten die Farbgebung der Gebäude landschaftsverträglich zu gestalten. Grelle Außenfarben sind nicht gewünscht. Es wird empfohlen nur helle, abgetönte und aufeinander abgestimmte Farben oder Naturfarben zu verwenden.

V. GEGENÜBERSTELLUNG BESTAND - ÄNDERUNGEN

BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	ANPASSUNGEN 1. ÄNDERUNG
Dacheindeckung: Flachdachpfanne bzw. entsprechend den statischen Erfordernissen; Farbgebung ziegelrot, ziegelbraun	Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Bleidächer dürfen aus Gewässerschutzgründen nicht ausgeführt werden.
Farbgebung Putz: helle Farbtöne, pastellfarben, kein reines weiß Farbgebung Holz: mittel- bis hellbraun, nicht schwarz	Die Festsetzung wird zu einem Hinweis .
Grundstückseinfahrten für Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie gemessen nicht eingefriedet werden	Grundstückseinfahrten: nicht festgesetzt
Einfriedungen sind als Hecken oder Zäune zulässig, an den Straßenseiten max. 1,00 m hoch über dem Randstein der Fahrbahn, an den anderen Seiten 1,30 m hoch über dem Gelände.	Einfriedungen: nicht festgesetzt
Abgrabungen und Aufschüttungen mit Hilfe von Stützmauern sind unzulässig. Erforderlich werdende Aufschüttungen sind im gesamten Gelände zu verziehen. Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 BayStrWG zu dulden. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers. Für die Straßenbegrenzung notwendige Stützmauern sind in Beton oder Naturstein bis zu einer Höhe von ca. 1,00 m zulässig.	Abgrabungen und Aufschüttungen: nicht festsetzt
Einfriedungen Art. 107 BayBO Als Einfriedungen der Grundstücke sind an öffentlichen Verkehrsflächen Hecken oder Holzzäune mit einer Gesamthöhe von 1,30 m zulässig. Die Sockelhöhe darf 0,30 m nicht überschreiten. Betonbossensteine und grellfarbene Anstriche sind unzulässig. Bei Holzzäunen sind senkrechte Latten zu verwenden, die Tragkonstruktion muss von der Straßenseite aus gesehen hinter Latten verlaufen.	Einfriedungen: nicht festgesetzt
Garagen: Material für Umfassungen und Dacheindeckungen wie bei Hauptgebäude verwenden. Außerhalb der Baugrenzen sind Garagen und Nebenanlagen unzulässig.	Die Festsetzung zum Material entfällt. Die im Plan festgesetzte Baugrenze gilt als Mindestabstand zu der geplanten Erschließungsstraße und zu den angrenzenden Grundstücksgrenzen. Werden nach der BayBO größere Abstandsflächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung vorrangig.
Dachform: Satteldach	Dachform: nicht festgesetzt
Dachneigung: 20° - 35°	Dachneigung: nicht festgesetzt
Vollgeschosse: 1	Vollgeschosse: 2
Baugrenze: Eingrenzung durch Baugrenze an Schutzzonen der Freileitungen	Baugrenze: an bestehender Freileitung entlang der Schutzzone, im Westen 10,00 m
Traufhöhe: 4,50 m	Traufhöhe: 7,50 m
Firsthöhe: 8,65 m	Firsthöhe: 9,00 m
Höhe des Fußbodens im EG max. 0,45 m über dem Randstein	Der geplante Erdgeschossrohfußboden darf maximal 0,50 m über der Bestandshöhe am zu ermittelnden Bezugspunkt liegen. Ermittlung des Bezugspunktes: vom geometrischen Mittelpunkt des geplanten Gebäudes ausgehend, senkrecht auf den Straßenrand der bestehenden Erschließungsstraße.

VI. WEITERE UNTERLAGEN DES BAULEITPLANVERFAHRENS

Begründung — Valentin Maier Bauing in der Fassung vom 10. Fe

Bebauungsplan aus dem Jahr 2000 — Architekt Dipl. Ing. Fran Satzungsbeschluss vom

VII. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **29.07.2019** die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Höchstadter Straße" beschlossen.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anh den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **29.07.2019** hat in der Zeit vom **26.08.2** **26.09.2019** stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am **16.08.2019** im Amts- und Mitteilung Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt an der Aisch.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von **29.07.2019** hat in der Zeit vom **26.08.20** **26.09.2019** stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **14.10.2019** wurde mit der Begründung gem 2 BauGB in der Zeit vom **18.11.2019** bis **20.11.2019** öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung er **08.11.2019** im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt an der Aisch.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **14.10.2019** wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.11.2019** bis **20.12.2019** bet

6. Die Marktgemeinde Lonnerstadt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom **10.02.2020** die 1 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Höchstadter Straße" in der Fassung vom 1 als Satzung beschlossen.

Lonnerstadt, 11.02.2020 — Stefan Himpel, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Lonnerstadt, 18.02.2020 — Stefan Himpel, Erster Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 28.02.2020 gem. § 6 Abs ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam.

Lonnerstadt, 02.03.2020 — Stefan Himpel, Erster Bürgermeister

91475 Marktgemeinde Lonnerstadt
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "GEWERBEGEBIET HÖCHSTADTER STRASSE" IN LONNERS
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauG

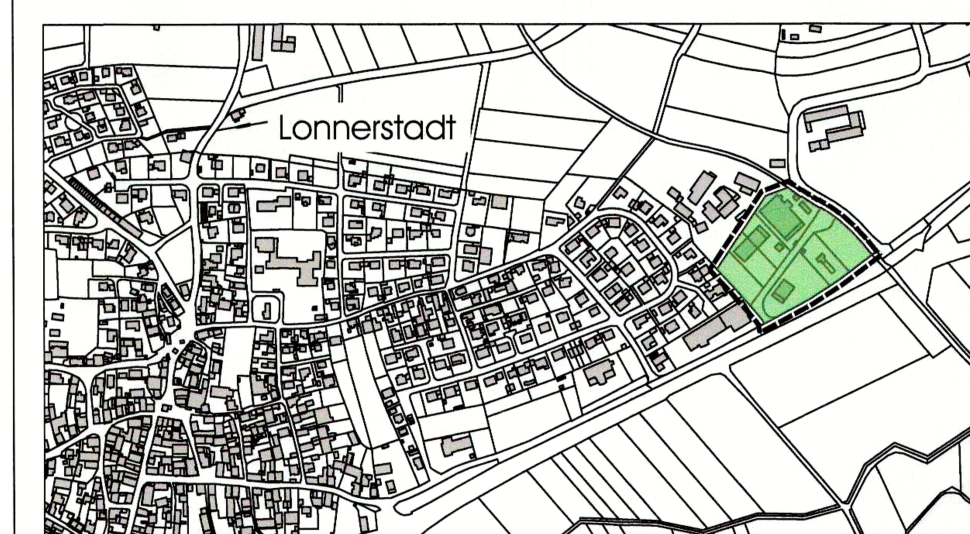

BAUHERR: **MARKT LONNERSTADT**
VG HÖCHSTADT
BAHNHOFSTRAßE 18
91315 HÖCHSTADT / AISCH

11.02.2020 — DATUM — UNTERSCHRIFT

VALENTIN MAIER BAUINGENIEUR
GROSSE BAUERNGASSE 79, 91315 HÖCHSTADT /
TELEFON 09193/50151-0, FAX 09193/50151-50
SANKT JOHANN 10, 91056 ERLANGEN
TELEFON 09131/407500, FAX 09131/ 407544
HAUPTSTRASSE 21, 96178 POMMERSFELDEN
TELEFON 09548/8044, FAX 09548/1649

10.02.2020 — DATUM — UNTERSC

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "GEWERBEGEBIET HÖCHSTADTER STRASSE" IN LONNERSTADT		UNTERLAGE	1
		BLATT-NR.	-
		PROJEKT-NR.	192813
		PLANFLÄCHE	0.56 m²
PLANUNGSPHASE	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Bela (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
	Satzungsbeschluss	ENTW. 10.02.2020	SÄNGER
MAßSTAB	1 : 1.000	GEPR. 10.02.2020	SCHREIBER

PLOTDATUM 05.02.2020

Z:\192813_H_LON_ÄND_BPLANNR4_GG_HÖCHSTADTERSTR\05_BAULEITPLANUNG\03_SATZUNGSBESCHLUSS\02_192813_LON_ÄNDBPL-NR4_GG-HÖSSTR_20200205.DWG